

Alte Fassung	Neue Fassung (Neuerungen in blau)	Begründung
<p>§ 24 Abs. 2 Nr. 4.: 4. Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe</p> <p>12 Ratsfrauen/Ratsherren sowie 10 beratende Mitglieder.</p> <p>Zwei der beratenden Mitglieder werden von den im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen. Sie beraten den Ausschuss in jugendpflegerischen Angelegenheiten nach § 13 AG SGB VIII. Jeweils ein beratendes Mitglied wird vom Jugendrat, vom Seniorenbeirat, vom Integrationsbeirat und vom Stadtelternrat „Kindertagesstätten“ bestimmt. Die übrigen 4 beratenden Mitglieder werden von den Gruppen und Fraktionen benannt. Sie beraten den Ausschuss sowohl in jugendpflegerischen als auch in sozialen Angelegenheiten.</p>	<p>§ 24 Abs. 2 Nr. 4.: 4. Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe</p> <p>12 Ratsfrauen/Ratsherren sowie <b>11</b> beratende Mitglieder.</p> <p>Zwei der beratenden Mitglieder werden von den im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen. Sie beraten den Ausschuss in jugendpflegerischen Angelegenheiten nach § 13 AG SGB VIII. Jeweils ein beratendes Mitglied wird vom Jugendrat, vom Seniorenbeirat, vom Integrationsbeirat und vom Stadtelternrat „Kindertagesstätten“ bestimmt. <b>Zusätzlich gehört ihm die/der Behindertenbeauftragte der Stadt Neustadt a. Rbge. an.</b> Die übrigen 4 beratenden Mitglieder werden von den Gruppen und Fraktionen benannt. Sie beraten den Ausschuss <b>sowohl in jugendpflegerischen als auch</b> in sozialen Angelegenheiten.</p>	<p>Änderung aufgrund Antrag der SPD-Fraktion. Nun 11 beratende Mitglieder im Ausschuss, Erweiterung um die/den Behindertenbeauftragten.</p> <p>Streichung „sowohl in jugendpflegerischen, als auch“. -&gt; Änderung redaktioneller Art. § 73 NKomVG i.V.m. §13 AG SGB VIII sieht vor, dass beratende Mitglieder für den „Jugendausschuss“ nur von den im Bereich der jeweiligen Gemeinde wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden können. Da der Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe ein sog. „Hybridausschuss“ ist, dürfen die beratenden Mitglieder, die nicht von den im Bereich der jeweiligen Gemeinde wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen wurden, den Ausschuss nicht in jugendpflegerischen Angelegenheiten beraten.</p>